

## SATZUNG

### über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen und über die Erhebung von Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt I S.2629) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.Februar 2022 (Amtsblatt I S. 534) und § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland - SBKG - vom 29.11.2006 (Amtsblatt S. 2207), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1859 vom 17.06.2015 (Amtsblatt 2015 S. 454) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 23.11.2022 folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenersatz und gebührenpflichtige Leistungen
- § 2 Kosten- und Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Kosten und Gebühren
- § 4 Vorschussleistung
- § 5 Kosten- und Gebührenberechnung
- § 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 7 Haftung
- § 8 Inkrafttreten

### § 1

#### Kostenersatz und gebührenpflichtige Leistungen

Für alle Einsätze, bei denen die Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung im Rahmen der ihr nach § 7 in Verbindung mit § 1 obliegenden Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland - SBKG - verpflichtet ist, werden gemäß § 45 SBKG Ersatz der durch den Einsatz der

Feuerwehr entstandenen Kosten verlangt sowie Gebühren für die sonstigen Leistungen der Feuerwehr erhoben. Kostenersatz und Gebühren richten sich nach dieser Satzung und dem anliegenden Kosten- und Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit die erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustauschbestand seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Stadt berechtigt, die geltende gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Stadt verpflichtet dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne § 14 UStG zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Mehrwertsteuerrechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung an die Gemeinde zu begleichen.

## **§ 2**

### **Kosten- und Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Kosten und Gebühren ist verpflichtet:

- a) der Kostenverursacher,
- b) der Antragsteller,
- c) derjenige, in dessen Auftrag die Leistung erfolgt,
- d) bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Kosten und Gebühren**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kosten und Gebühren entsteht mit dem Einsatz oder mit der Anforderung der Leistung der Feuerwehr. Die Kosten und Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig.

## **§ 4**

### **Vorschussleistung**

Vor der Ausführung einer freiwilligen Leistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung verlangt werden.

## § 5

### Kosten- und Gebührenberechnung

1. Die Ermittlung der Kosten und Gebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Ermittlungsgrundlage bilden unter anderem die Personalkosten, die Anschaffungskosten (insbesondere von Fahrzeugen), die Gebäudekosten, die Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung sowie die Kosten für Betriebsstoffe.
2. Die auf dieser Grundlage ermittelten Kosten und Gebühren werden im zur Satzung gehörenden Kosten- und Gebührenverzeichnis als Pauschalbeträge festgesetzt.
3. Für den Einsatz von Personal sowie für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen berechnen sich die Kosten und Gebühren nach der Einsatzzeit in Verbindung mit den im Kosten- und Gebührenverzeichnis festgesetzten Pauschalbeträgen.
4. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
5. Bei der Abrechnung nach Stunden wird die angefangene erste Stunde als volle Stunde berechnet; ab der 2. Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, über 30 Minuten als volle Stunde berechnet.
6. Für Leistungen, die im Kosten- und Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Kosten und Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

## § 6

### Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Die Kosten- und Gebührenforderung kann nicht mit Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Das Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

## § 7

### Haftung

Die Kreisstadt Neunkirchen haftet nur für solche Schäden, die bei der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen und über

die Erhebung von Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr vom 04.10.1990 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 18.11.2015 außer Kraft.

Neunkirchen, den 23.11.2022

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches  
Bekanntmachungsblatt

Nr. 133 vom: 23.12.2022

in Kraft ab: 01.01.2023

## Kosten- und Gebührenverzeichnis

### zur Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen und über die Erhebung von Gebühren für sonstige Leistungen in der Fassung vom 23.11.2022

1.	<u>Personalkosten</u>	<u>Euro/Std.</u>
1.1	Einsatzkräfte für Hilfeleistungen	38,00
1.2	Kosten für Brandsicherheitswachen (pro Mann)	
	- bei Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird	12,00
	- bei Veranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben wird	10,00
1.3	Soweit bei Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese dem Schuldner gemäß § 2 der Satzung in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.	
2.	<u>Fahrzeugkosten</u>	<u>Euro/Std.</u>
2.1	<u>Löschfahrzeuge</u>	19,00
	Die Fahrzeuge werden entsprechend ihrer einsatzbezogen gleichartigen Nutzung zusammengefasst und einheitlich abgerechnet.	
	Zur Gruppe der Löschfahrzeuge gehören z. B. TSF-W, LF 8/6, TLF 16/25, LF 16-TS, LF 10, HLF 10, HLF 20/16 und HLF 20.	
2.2	<u>Transportfahrzeuge</u>	10,00
	Die Fahrzeuge werden entsprechend ihrer einsatzbezogen gleichartigen Nutzung zusammengefasst und einheitlich abgerechnet.	
	Zur Gruppe der Transportfahrzeuge gehören z. B. MTW, KdoW, GW-L und MZF.	
2.3	<u>Sonderfahrzeuge</u>	
	Drehleiter	DLK 23/12 22,00
	Tanklöschfahrzeug - Sonderlöschmittel -	TLF 20/40-SL 20,00
	Rüstwagen - Gefahrgut -	RW-G 22,00
	Rüstwagen 1	RW 1 19,00
	Gerätewagen - Atemschutz -	GW-A 19,00
	Einsatzleitwagen	ELW 10,00

3. Sonstige Leistungen der Feuerwehr

<u>3.1 Feuerlöcherwerkstatt</u>	<u>Euro/Stück</u>
Prüfung Feuerlöcher (Pulver, Schaum, Wasser, CO <sub>2</sub> )	10,00
zzgl. Ersatzteile nach Aufwand	
Füllung von Feuerlöschern nach Aufwand	
<u>3.2 Atemschutzwerkstatt</u>	
Instandsetzung Atemschutzgerät (PA) nach Gebrauch	25,00
Instandsetzung Atemschutzmaske nach Gebrauch	12,00
Grundüberholung Atemschutzgerät (PA)	38,00
Füllen von Atemluftflaschen	7,00
Prüfung Chemikalienschutzanzug (CSA)	50,00
Reinigen, Desinfizieren und Trocknen Chemikalienschutzanzug (CSA)	40,00
jeweils zzgl. Ersatzteile nach Aufwand	
<u>3.3 Schlauchwerkstatt</u>	
Prüfen, Waschen und Trocknen von Druckschläuchen	9,00
Schlauchreparatur (Einbinden bzw. Vulkanisierung)	7,00
zzgl. Reparaturmaterial nach Aufwand	
<u>3.4 Reinigen von Einsatzbekleidung</u>	
Waschen und Trocknen von Einsatzbekleidung	4,00
Waschen und Trocknen von Einsatzhandschuhen (Paar)	4,00
Waschen und Trocknen von Einsatz-Überbekleidung	6,00
Imprägnieren von Einsatzbekleidung	3,50
<u>3.5 Prüfung von Leitern</u>	
Steckleiter 2-teilig	25,00
Steckleiter 4-teilig	45,00
Schiebeleiter 3-teilig	65,00

<u>3.6 Brandschutzunterweisung</u>	<u>Euro</u>
Brandschutzunterweisung, pro Person (Mindestanzahl 5 Personen)	35,00
Brandschutzunterweisung, pauschal (Gruppe bis max. 15 Teilnehmer)	350,00
<u>3.7 Erste-Hilfe-Ausbildung</u>	
Für die Durchführung von Kursen zur Aus- oder Fortbildung von Ersthelfern werden Kosten entsprechend den jeweils geltenden Erstattungsbeiträgen der Unfallkasse Saarland berechnet.	
4. Pauschalgebühren bei Einsätzen infolge von Fehlalarmen durch die Brandmeldeanlage	497,00
5. Verbrauchsmaterialien und Spezialmittel (Ölbindemittel, Schaummittel) werden zu den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.	
6. Kosten der Entsorgung sowie Kosten der Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung werden nach Aufwand berechnet.	
7. Kosten, die Dritten (Behörden, Firmen und Personen) für ihre Tätigkeit zu zahlen sind sowie Kosten, die sonstigen Verwaltungsstellen der Kreisstadt Neunkirchen entstehen, können dem Schuldner gemäß § 2 der Satzung in Rechnung gestellt werden.	
8. Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen werden nach der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen erhoben.	
9. Für die Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau richtet sich der Kostenersatz nach der Gefahrenverhütungsschau-Verordnung vom 06.02.2009 (Amtsbl. S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2012, in Verbindung mit dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629) in der jeweils geltenden Fassung.	
10. Sonstige Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der Gefahrenabwehr erbracht werden, können auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden.	